

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336388)

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermüteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 187^a).
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermütet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschlusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 55, JRD. § 187^a).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Zahlungen für Verwendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Verwendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 198).
4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; WVD. z. EStG. § 8).
5. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — sp. alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|---|--|
| <p>3. Jan., April,
Juli, Oktober.
Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (TabVorschr.). 2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken-Versicherung der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53. 3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (Grdb-DW. § 611.) 4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. |
|---|--|

XXVIII

Im Laufe d. Vierteljahrs.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungs-verzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisung. (JRD § 212^a.)
6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 69 JRD.

Je bis zum 3. Jan. April, Juli, Oktober.
Bis z. 9. Juli, 9. Oktober, 9. Januar.

7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis in die Hauptübersicht und Ueberfendung der Vierteljahresüberweisungsnachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 70/71).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.
2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 200 JRD.
3. Übersend. der im letzten Monat erl. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21^a RegD.)

Bis 10. d. M.

4. Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überliefert.

Bis 15. d. M.

5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 160.)

Im Laufe des Monats.

7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentl. gegen Marken (JRB. § 57^a).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken-Vers. der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungs-Vorschriften.

9. Vergleichung der Sterbelisten vom verfl. Monat mit den Sterbfallsanzeigen (JGB. § 108).

10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfl. Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (JGB. § 108).

11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — Grdbch D W. § 609, JRB I. 1912 S. 29/30

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

12. Gefällreg. u. Gefällverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 70).

Monatsende.

13. Fernsendungskostenverzeichnisse abschließen. JRD. § 198^a.
14. Verzeichnis der unzustellbaren Postzustellungen ist dem Postamt vorzulegen. JRD. § 197 Abs. 2.

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- | | |
|--|---|
| Am 1. Jan. | <p>1. Wenn nicht Ende des verl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:</p> <p>a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).</p> <p>b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (GrdbchDV. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)</p> <p>c) Die Sterbebeiliste. (FGB. § 107^a.)</p> |
| Anfangs des Mon. Januar. | <p>2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbchDV. §§ 78 u. 80, J.Min. Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinter Ziff. 25 —.</p> |
| Bis 6. Januar. | <p>3. Vorlage d. „Besehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.</p> |
| Bis spät. 15. 1.
Bis spätestens
16. Januar | <p>4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)</p> <p>5. Führungsbericht über den Wachtmeister ans Justizministerium es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.</p> <p>6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL S. 91.)</p> <p>7. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustMinist. (TabVorschr.)</p> |
| Bis 15. Febr. | <p>8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustMin. (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)</p> |
| Auf Ende
Februar. | <p>9. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —</p> |
| Auf 31. März | <p>10. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (FAB. § 54).</p> <p>11. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171.</p> |
| Auf 1. April | <p>12. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 171.)</p> |
| Am 1. April | <p>13. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:</p> <p>a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 71.)</p> <p>b) Amtskostenverzeichnis (JRD. §§ 188 ff.).</p> <p>c) Übersicht über den Bezug von Dienstwertzeichen. JRD. § 195 Abs 9.</p> |
| Bis 9. April | <p>14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JRD. § 71^b).</p> |
| Bis 15. Mai | <p>15. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Justizministerium vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707.</p> |

- | | |
|--|--|
| Bis spätestens
15. April | 16. Amtskostenverzeichnis des letzten Jahres abschließen u an Justizkasse mitteilen (JRD. § 191 ²).
17. Urlaubsgesuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9 ³ , JMBL 1925 S. 45. |
| Im Laufe des
Monats April | 18. Einsendung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.) |
| Bis 10. April | 19. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171. |
| Auf 1. Juli | 20. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104). |
| Spätestens bis
1. Oktober
Gegen Ende
Dezember | 21. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiD.
22. Der Bereisungsplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen. GrdbuchDV. § 78 u. Apr. 1908 S. 16.)
23. Für das kommende Jahr neu anlegen: Das Geschäftstagebuch usw. (siehe oben IV ¹).
24. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen § 39 a KanzleiD. |
| Am 31. Dez. | 25. Abschluß der Tabellen. |